

ZBB 2011, 210

VerbrKrG a. F. § 4 Abs. 1 Satz 5, § 6 Abs. 2 Satz 2

Pflicht zur Gesamtbetragsangabe im Verbraucherkreditvertrag auch bei unechter Abschnittsfinanzierung (Anlagenmodell „EuroPlan“)

BGH, Urt. v. 01.03.2011 – XI ZR 135/10 (OLG München), ZIP 2011, 702 = WM 2011, 656

Amtlicher Leitsatz:

Ein Kredit mit veränderlichen Bedingungen, bei dessen Abschluss der Gesamtbetrag aller vom Verbraucher zur Tilgung des Kredits sowie zur Zahlung der Zinsen und Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen auf der Grundlage der bei Vertragsabschluss maßgeblichen Bedingungen anzugeben ist, liegt auch dann vor, wenn bei einer unechten Abschnittsfinanzierung ein endfälliger Festkredit mit einer Investmentfondsbeteiligung derart verbunden ist, dass die Tilgung des Kredits für die Laufzeit des Darlehens ausgesetzt wird und dafür außer einer Einmalzahlung monatliche Teilzahlungen auf die Fondsbe teiligung geleistet werden, die nach dem Anlagekonzept (hier: EuroPlan) später zur Rückzahlung des Kredits verwendet werden sollen.